

Zeitschrift: Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Herausgeber: Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Band: 86 (2008)
Heft: 2

Rubrik: Hütten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hütten

Um- und Neubau der Trifthütte

Einleitung

In den Monaten Juni bis Oktober leisteten Hüttenwerkerinnen und Hüttenwerker über 90 Arbeitstage (genau 93) «Fronddienst». Ihnen gehört der gewaltige Dank der Sektion. Die folgenden zusammenfassenden Berichte sollen auch weitere Mitglieder unseres Clubs animieren, doch einmal einen solchen Einsatz ins Auge zu fassen.

In meinen Rapporten steht, dass Marianne Winterberger, Daniel Gyger, Bettina Ristow, Marlene Gfeller, Thomas Benkler, Irène Häring, Bernhard Geiger und Jacqueline Rieder je eine Woche von Montag bis Freitag, in einem Fall wegen schlechtem Flugwetter von Mittwoch bis Freitag in und um die Hütte arbeiteten. Gleich zwei Wochen waren René Hilti, Alois von Wyl, Erwin Dubs, Willi Scherer und Ha-Jo Niemeyer am Werken. Und sogar drei Wochen lang stellte sich Sepp Negro zur Verfügung. Übrigens: diese Statistik enthält fünf Frauen- und neun Männernamen.

Beim Einreichen der Spesenrechnungen zeugten etliche begleitende Bemerkungen vom Engagement, von der Befriedigung, von gutem Teamgeist und von einfach unvergesslichen Tagen in der Trift. Oft war das Wetter eher «durchgezogen», was in den zwei ausgewählten Berichten zum Ausdruck kommt. Aber nach Regen und Schnee scheint wieder die Sonne...

Kurt Wüthrich

Woche vom 6. bis 10. August

Hüttenwerker: Ha-Jo Niemeyer, Erwin Dubs, Alois von Wyl, Irène Häring

Nach einem wundervollen Flug mit dem Heli «Lama» landen wir in der Trifthütte bei strah-

lendem Wetter. Wir werden freundlich von Hüttenwartin Renate und Gehilfe Reto begrüsst. Die Bauarbeiter Walter und Bruno sind auch da.

Vom Wetter her haben wir in dieser Woche wirklich alles: Montag Sonne, Dienstag und Mittwoch Regen und Nebel, Mittwochabend 10 cm Schnee, ganzer Donnerstag Schneefall, Freitagmorgen traumhafte Sonne in verschneiter Landschaft, 25 cm Neuschnee.



Auch Schneeschaufeln war angesagt...

Am Montag sind der Bauleiter und der Architekt noch da, mit einem späteren Heli fliegt ein Reporter von DRS 1 ein. Er macht ein Interview mit der Hüttenwartin.

Unsere Arbeiten: Wir pickeln und schaufeln rund um die Hütte Gräben für Blitzableiter, reissen Kücheneinrichtung und Ofen heraus, demontieren Boden und Holzwände in Küche und Nebenraum, bauen den Betonboden in der Küche mit dem Presslufthammer ab und demontieren teilweise das Hüttenwartzimmer. «Besonders beliebt» sind das tägliche Entnageln von Brettern und das Schneeschaufeln vom neuen Dach. Wir sind aufgestellt, es herrscht ein guter Teamgeist.

Abends: im Küchencontainer wird gelacht und Witze werden erzählt, beispielsweise: Es Bärgbuurli git es Inserat uf: «Suche Frau mit Traktor, bitte Bild vom Traktor beilegen.»



Irène und Erwin schaufeln am Graben für die Blitzableiter

Nachts wird auch bei nur vier Mann/Frau im Massenlager geschnarcht, es wird sozusagen in der Nacht mehr Holz gesägt als am Tag. Ein dickes Bergseil mit einigen Knoten hängt im Massenlager. Ha-Jo erklärt, das sei für den Notfall, wenn es brennen würde, müsste man damit zum Fenster raus fliehen ... bloss, vor Jahren bei einer Übung hätte sich keiner getraut! – Gelächter!

Freitagmorgen traumhaftes Wetter in einer göttlichen Landschaft, frisch verschneit. Wir machen Fotos. Hinter dem Küchencontainer bemerken wir zwei scheue Tierspuren. Walter sagt: «Der Hermelin.» Walter sucht täglich den



Erwin am Kompressor spitzt den alten Betonboden weg

Steinbock mit dem Feldstecher. Nachmittags Nebel, wir müssen zu Fuss über die verschneiten Felsen aufs Bödeli absteigen, der Heli kann wegen Nebel nicht bis zur Hütte fliegen. 16.45 Uhr, der Heli kommt aus dem Nebel, landet auf dem Bödeli. Wir rennen mit Sack und Pack in den Heli, jede Sekunde zählt, als ginge es ums Leben, schon sind wir in der Luft.

Alles in allem: wir hatten eine tolle Woche, ein gutes Team, eine lustige, unvergessliche Zeit, so was kann man nur weiterempfehlen!

Irène Häring




BOLZ GARTENBAU
*naturnähe
Gärten*

Fachbetrieb VNG
Planung | Ausführung | Unterhalt

Gantrischweg 4 | 3110 Münsingen
M 079 687 70 13 | T 031 721 54 58
www.bolz-gartenbau.ch

Woche vom 27. bis 31. August

Hüttenwerker/in: Jacqueline Rieder und Bernhard Geiger

Montag, 27.8.

Flug zur Hütte 0815 Uhr.

J.R.: Zügeln der Vorräte innerhalb der Hütte 47 bzw. der Hütte Baujahr 06. Ausnageln von Täferholz und Bodenriemen.

B.G.: Verlegen der Blitzschutz-Erdungsringleitung. Ausnageln von Täferholz und Bodenriemen.

Dienstag, 28.8.

J.R.: Mithilfe im Hüttenhaushalt. Ausnageln von Täferholz und Bodenriemen.

B.G.: Weiterführen der Blitzschutz-Erdungsringleitung. Öffnung des Grabens für die Verlegung der zwei neuen Wasserzuleitungen. Ausnageln von Täferholz und Bodenriemen. Demontage eines Wandschranks in Hütte Baujahr 47.

Mittwoch, 29.8.

J.R.: Mithilfe im Hüttenhaushalt. Ausnageln von Täferholz und Bodenriemen.

B.G.: Ergänzung und Einbau des Wandschranks in Hütte Baujahr 06. Ausnageln von Täferholz und Bodenriemen. Bau eines Sägebocks.

Donnerstag, 30.8.

J.R.: Rückschub der Vorräte innerhalb der Hütte Baujahr 47 bzw. der Hütte Baujahr 06. Ausnageln von Täferholz und Bodenriemen.

B.G.: Beginn des Zuschneidens von Brennholz. Wegen nasskalter Witterung musste das Vorhaben bald aufgegeben werden. Kettensäge stellte dauernd ab. Transport von Matratzen von Hütte Baujahr 47 zu Hütte Baujahr 06.

Freitag, 31.8.

J.R.: Baureinigung. Ausnageln von Täferholz und Bodenriemen (Bearbeitete Gesamtmenge ca. 5 Kubikmeter). Versorgen von Brennholz in Kehrrechtcontainer.

B.G.: Zuschneiden von Brennholz (Bearbeitete Gesamtmenge ca. 3 Kubikmeter).

Flug ab Hütte 1700 Uhr.

P.S. Arbeiten innerhalb der Hütte Baujahr 47 waren, auch bei starkem Regen, praktisch abgeschlossen, da die diversen Berufsleute (Sanitärinstallateur, Schreiner, Bodenleger, Elektriker usw.) jeden Zentimeter Arbeitsfläche beanspruchten.

Jacqueline Rieder

Eintrag auf der Donatorentafel Trift

Liebe Clubkameradinnen
und Clubkameraden

Im Internet (www.sac-bern.ch) ist eine Liste mit den vorgesehenen Einträgen für die Donatorentafel Trift aufgeschaltet. Alle, die angesprochen sind, prüfen bitte die Schreibweise ihres Namens. Falls Sie sich auf der Liste finden und nicht erwähnt werden möchten, so melden Sie das bitte an den Präsidenten Markus Keusen. Gleiches gilt, falls Sie auf der Liste sein sollten, aber nicht eingetragen sind.

Änderungswünsche bitte bis Freitag,
25. April 2008 an: m.keusen@sfgb-b.ch

Neue Reglemente

Mit einer Mitgliederzahl von über 4600 Personen und einem beachtlichen Umsatz und Vermögen ist die Sektion Bern SAC durchaus mit einer KMU vergleichbar. Damit dieses «Unternehmen» auch effizient geführt werden kann, braucht es neben unseren Statuten, den Vorgaben des Zentralverbandes und der Hüttenstrategie auch aktuelle Reglemente. Die verschiedenen Entwicklungen inner- und ausserhalb der Sektion haben die Überarbeitung der beiden bestehenden Reglemente, «Reglement für die Clubhütten der Sektion Bern des Schweizerischen Alpenclubs, SAC» vom 7. Oktober 1992 und «Reglement vom 6. November 1985 für das Chalet «Teufi» in Grindelwald» notwendig gemacht.

Nachstehend ist der Wortlaut der beiden Reglemente wiedergegeben, deren Annahme wir der Sektionsversammlung vorschlagen:

Reglement für die Clubhütten und die sektionseigenen Hütten und Räumlichkeiten der Sektion Bern SAC

Art. 1 Einleitung

- 1 In diesem Reglement wird, der einfachen Lesbarkeit wegen, die männliche Form verwendet. Alle Funktionen können jedoch von männlichen und weiblichen Personen wahrgenommen werden.
- 2 Basierend auf Art. 2 (Ziel, Zweck) Bst. c. und d. der «Statuten der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC» zusammen mit dem geltenden Hüttenreglement des Zentralverbands präzisiert dieses Reglement die Handhabung und Umsetzung des Hüttenwesens innerhalb unserer Sektion.
- 3 Die Sektionsversammlung wählt für die dem geltenden Hüttenreglement des Zentralverbands unterstellten Hütten (sogenannte Clubhütten) und für die sektionseigenen oder angemieteten Hütten oder Räumlichkeiten je einen Hüttenchef. Die Hüttenchefs sind von Amtes wegen Mitglied der Hüttenkommission.
- 4 Die Hüttenkommission ist zuständig für die Verwaltung, den Betrieb, den Bau und den Unterhalt der Hütten und Räumlichkeiten sowie deren Zugangswege, und ihre Aktivitäten richten sich nach der jeweils gültigen Hüttenstrategie.

Art. 2 Konstitution der Hüttenkommission

- 1 Die Hüttenkommission besteht aus dem Hüttenverwalter, dem Hüttenobmann und den Hüttenchefs der unter Art. 1 erwähnten Hütten und Räumlichkeiten.
- 2 Die Hüttenkommission, die durch die Sektionsversammlung zu wählen ist, konstituiert sich im Übrigen selbst. Der Hüttenverwalter hat den Vorsitz in der Hüttenkommission.

- 3 Der Leiter der «Hüttenwerker», der Kassier und der Präsident sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

Art. 3 Zuständigkeit der Hüttenkommission

- 1 Die Hüttenkommission ist zuständig für:
 - den Vollzug der sie betreffenden Beschlüsse der Sektionsversammlung und des Sektionsvorstandes;
 - die Betreuung der Hüttenchefs und anderer Sektionsorgane, die sich mit Hüttenfragen befassen;
 - das Betriebs-, Unterhalts- und Investitionsbudget des kommenden Jahres und die Bedarfsplanung der vier darauf folgenden Jahre unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Sektionsvorstand und die Sektionsversammlung;
 - den Betrieb der Hütten und die damit zusammenhängenden Aufgaben;
 - die Festlegung der Übernachtungspreise nach den Richtlinien des Zentralverbands;
 - die Kenntnisnahme der Konsumationspreise;
 - die Hausordnung der Hütten nach den Richtlinien des Zentralverbands;
 - die Rekrutierung und gegebenenfalls die Freistellung der Hüttenwarte und die Vorbereitung der betreffenden Anstellungsverträge bzw. der Kündigungsschreiben in Zusammenarbeit mit dem Sektionspräsidenten bzw. dessen Stellvertreter und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Sektionsvorstand;
 - die Ausfertigung und Verteilung der Bewartungsverträge.
- 2 Die «Wegleitung der Hüttenkommission für Betrieb, Unterhalt und bauliche Massnahmen» beschreibt ausführlich die einzelnen Tätigkeiten und Abläufe in der Hüttenkommission und gilt als verbindliches Anschlussdokument zu diesem Reglement.

Art. 4 Planungs- und Baukommissionen

- 1 Die Hüttenkommission erarbeitet proaktiv oder auf Weisung des Sektionsvorstandes

Projektvorschläge für Neu- und Umbauten und unterbreitet diese dem Sektionsvorstand, der über das weitere Vorgehen bestimmt.

- 2 Grössere Bauvorhaben müssen von einer Planungs- und Baukommission begleitet werden, deren Befugnisse und Aufgaben (Pflichtenheft) vom Vorstand zu bestimmen sind. In der Planungs- und Baukommission müssen der Hüttenobmann und der Hüttenverwalter vertreten sein. Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag der Hüttenkommission vom Vorstand eingesetzt. Der Präsident darf nicht Mitglied einer Planungs- oder Baukommission sein. Die Baukommission wird durch den Hüttenobmann oder den Hüttenverwalter geleitet.
- 3 Die Planungs- und Baukommission kann Planer und weitere Personen als Mitglieder mit beratender Stimme aufnehmen.

Art. 5 Aufgaben des Hüttenverwalters

- 1 Der Hüttenverwalter ruft die Hüttenkommissionssitzungen nach Bedarf ein. In der Regel werden fünf Sitzungen pro Jahr durchgeführt, mindestens aber eine im August zwecks Behandlung des Budgets für das Folgejahr.
- 2 Der Hüttenverwalter leitet die Sitzungen, besorgt die Korrespondenz, die sich aus den Kommissionsbeschlüssen ergeben, leitet dem Präsidenten die Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu und ist verantwortlich für den Jahresbericht zuhanden der Sektionsversammlung. Im Dezember erstellt er eine Statistik der Hüttenabrechnungen und der Übernachtungen. Der Hüttenverwalter vertritt die Anliegen der Hüttenkommission im Vorstand.
- 3 Der Hüttenverwalter ist der Stellvertreter des Hüttenobmannes.

Art. 6 Aufgaben des Hüttenobmanns

- 1 Der Hüttenobmann ist Berater der einzelnen Hüttenchefs in baulichen Fragen.
- 2 Der Hüttenobmann vertritt die Anliegen der Hüttenkommission im Vorstand sowie ge-

genüber der Hüttenkommission des Zentralverbandes.

- 3 Der Hüttenobmann ist der Stellvertreter des Hüttenverwalters.

Art. 7 Aufgaben des Hüttenchefs

- 1 Der Hüttenchef ist verantwortlich für eine oder mehrere Clubhütten und verwaltet diese nach den Bestimmungen des Zentralverbandes und des vorliegenden Reglements. Er ist der verantwortliche Vertreter der Sektion in allen Belangen der ihm anvertrauten Hütte. Der Hüttenchef ist für die Initiierung, Leitung und Abrechnung von Unterhaltsmassnahmen zuständig, sofern diese Aufgabe nicht durch den Hüttenobmann wahrgenommen wird.
- 2 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des Betrachtungsjahres. Ende November geben die Hüttenchefs dem Hüttenverwalter den Inspektionsbericht, die Hüttenabrechnung sowie allfällige weitere Formulare (Statistik BFS und SAC, Abgabe an Zentralverband, etc.) ab. Sie verwenden dazu die offiziellen Formulare des Zentralverbandes bzw. der Sektion.
- 3 Wichtige Akten, die eine Hütte betreffen, sind geordnet durch die Hüttenchefs zu sammeln und fallweise einem Nachfolger zu übergeben. Projektdokumente wie Verträge, Pläne, Abrechnungen, etc. sind dem Hüttenverwalter laufend abzugeben.

Art. 8 Kontrolle durch den Hüttenchef

Der Hüttenchef besucht seine Hütte(n) so oft es der Betrieb und die zuverlässige Verwaltung erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Weitere ihnen nötig erscheinende Kontrollbesuche kann er geeigneten Sektionsmitgliedern übertragen.

Art. 9 Unterstellung Hüttenwarte

Jeder Hüttenwart ist einem Hüttenchef unterstellt. Der Hüttenwart hat die Bestimmungen des geltenden Hüttenreglements des Zentral-

verbandes, des Pflichtenheftes für Hüttenwarte des Zentralverbandes und den vom Vorstand genehmigten Anstellungsvertrag inklusive der geltenden Beilagen einzuhalten.

Art. 10 Hüttenmarketing und Internetauftritt

- 1 Das Hüttenmarketing unserer Sektion orientiert sich an der Marketingstrategie des Zentralverbandes. Bei der Umsetzung von Marketingmassnahmen sind die Interessen der Hüttenwarte und die der Sektion gebührend zu berücksichtigen und zu gewichten. Grundsätzlich gilt, dass die nutzniessende Partei die Kosten der entsprechenden Marketingmassnahmen trägt.
- 2 Die Errichtung von Einrichtungen zur Freizeitgestaltung der Gäste wie insbesondere Klettergärten und ausgerüstete Kletterrouten sind grundsätzlich Sache des Hüttenwartes. Die Sektion kann im Rahmen des Budgets Beiträge an die Materialaufwendungen leisten.
- 3 Privat erstellte Internetauftritte der Hüttenwarte sind gestattet, müssen jedoch zwingend einen Hinweis auf die Sektionszugehörigkeit aufweisen und einen Link zur Homepage unserer Sektion enthalten.

Art. 11 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Dieses Reglement wurde an der Sektionsversammlung vom tt.mm.jjjj angenommen.
- 2 Es tritt am tt.mm.jjjj in Kraft und ersetzt das Reglement für die Clubhütten vom 7. Oktober 1992 sowie das Reglement für die Winterhütten vom 4. Januar 1978 der Sektion Bern SAC.

*Namens der Sektion Bern SAC:
Der Präsident Markus Keusen
Der Sekretär Bernhard Moll*

Reglement für das Chalet Teufi in Grindelwald der Sektion Bern SAC

Art. 1 Einleitung

- 1 In diesem Reglement wird, der einfachen Lesbarkeit wegen, die männliche Form verwendet. Alle Funktionen können jedoch von männlichen und weiblichen Personen wahrgenommen werden.
- 2 Das Chalet Teufi, Eigentum der Sektion Bern SAC, wird von der Hüttenkommission verwaltet und analog der Clubhütten behandelt. Der Chaletchef [HC] ist den Hüttenchefs der Clubhütten gleich gestellt, wird von der Sektionsversammlung gewählt und ist ständiges Mitglied der Hüttenkommission.

Art. 2 Organisation

- 1 Die Interessengruppe Teufi [IGT] bewirtschaftet das Haus. Sie ist organisatorisch den Hüttenwerkern gleichgestellt. Der HC steht der IGT vor, die sich im Übrigen selbst konstituiert.
- 2 Die IGT erstellt ein Nutzungs- und Betriebskonzept und richtet ihre Aktivitäten nach diesem aus.
- 3 Mindestens einmal pro Jahr werden die Mitglieder der IGT vom HC zu einer Koordinationssitzung eingeladen.

Art. 3 Vermarktung und Betrieb

- 1 Die IGT übernimmt die Vermarktung und den Betrieb des Hauses.
- 2 Zu der Vermarktung gehören:
 - Werbung, Durchführung von Marketingmassnahmen, Internetauftritt;
 - Akquisition von Gästen;
 - Reservationswesen.
- 3 Zum Betrieb gehören:
 - Erstellen aller nötigen Weisungen und Anleitungen für die ordnungsgemässe Benutzung des Chalets (Hausordnung, Merkblätter, Parkplatzordnung, etc.);
 - Sicherstellen der Betriebstauglichkeit und der Instandhaltung;
 - Übergabe bzw. Übernahme des Hauses an die Gäste;

- Periodische Inspektion des Inventars;
- Planen von Anschaffungen.

Art. 4 Bau und Unterhalt

Der HC trägt zusammen mit der IGT die Verantwortung für den Unterhalt des Hauses. (Reparaturen, usw.). Durch periodische Inspektionen ist der Zustand der Liegenschaft zu erfassen und allfällig notwendig erscheinende bauliche Massnahmen sind dem Hüttenverwalter zuhanden der Hüttenkommission zu beantragen.

Art. 5 Unterhaltskredit

Für Ergänzungen des Inventars und kleinere Unterhalts- und Reparaturarbeiten verfügt die IGT im Normalfall über einen jährlichen Kredit von CHF 1000.–, der jeweils in das laufende Budget aufzunehmen ist.

Art 6 Rechnungswesen

- 1 Alle Rechnungen sind vom HC und vom Hüttenverwalter zu visieren.
- 2 Betriebsüberschüsse und Betriebsdefizite werden mit dem Hüttenfonds verrechnet.
- 3 Spenden welche zugunsten des Chalets Teufi geleistet werden, werden in einem zweckgebundenen Fonds verwaltet. Die Verwendung der Mittel im zweckgebundenen Fonds

muss im Sinne des Spenders erfolgen. Der Sektionskassier erstellt die Jahresrechnung und publiziert sie in den CN.

- 4 Der HC ist verantwortlich für die Abrechnung mit den Gästen, die Abrechnung der Kur- und Beherbergungstaxen zuhanden des Kurvereins Grindelwald; ebenso für die jährliche Bezahlung der Parkplätze, der Kosten für Schlüsseldepot und Schneeräumen, der Reisekosten und Spesen an die Mitglieder der IGT.

Art. 7 Statistik und Jahresbericht

Der HC fasst jährlich, per Ende November, eine Zusammenstellung der Übernachtungszahlen und einen kurzen Jahresbericht zuhanden des Hüttenverwalters.

Art. 8 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts.

Dieses Reglement wurde an der Sektionsversammlung vom tt.mm.jjjj angenommen. Es tritt am tt.mm.jjjj in Kraft und ersetzt das Reglement vom 6. November 1985.

*Namens der Sektion Bern SAC:
Der Präsident Markus Keusen
Der Sekretär Bernhard Moll*



die kompetenten partner zur realisierung von bauvorhaben

heiniger zutter architektur / planung
& partner AG & bauleitung

bahnhofstrasse 13 3125 toffen t 031 818 48 58 f 031 818 48 59
info@hzpag.ch www.hzpag.ch